

Entwurf der neuen

S a t z u n g

SG Dynamo Schwerin e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

„SG Dynamo Schwerin“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

„SG Dynamo Schwerin e. V.“

§ 2 Zweck, Grundsätze

1.

Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Sports in der europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik Deutschland und hauptsächlich in Mecklenburg-Vorpommern. Damit verbunden ist die Völkerverständigung, ein internationaler Jugendaustausch und die körperliche Ertüchtigung in den Bereichen – Kinder, - Jugend, -Breiten, -Freizeit,- und Behindertensport sowie Leistungs-/Spitzensport.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 51 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen mit der Durchführung und Organisation eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes durch sachgerecht ausgebildete Trainer, der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Förderung von sportlichen Talenten und Spitzenleistungen, erfüllt werden.

4.

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Das Präsidium ist berechtigt, zur Realisierung des Vereinszweck haupt- und nebenamtlich Beschäftigte einzustellen.

5.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Angemessener Aufwendungsersatz für Aufsichtsratsmitglieder, Präsidiumsmitglieder, Verwaltungsbeiratsmitglieder oder für beauftragte Mitglieder wird davon nicht berührt.

8.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Es gibt

- a) ordentliches Mitglied
- b) jugendliches Mitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) außerordentliches Mitglied
- e) Kinder

b)

Jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahre oder volljährige Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden.

c)

Auf Vorschlag der Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit über die Aufnahme einer Person als „Ehrenmitglied auf Lebenszeit“, wenn

- 1. hohe Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports vorliegen,
- 2. langjährige und verdienstvolle im Verein tätige Mitglieder höheren Lebensalters durch eine Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden sollen

Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Ihnen stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Nutzung in gleichem Maße zur Verfügung wie anderen Mitgliedern.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

d) Außerordentliche Mitglieder können Firmen, Gesellschaften werden, die den Verein wirtschaftlich unterstützen, ebenso eingetragene Vereine deren Satzung erkennen lässt, dass sie dem Verein eng verbunden sind und deren Ziele im Interesse des Vereins liegen.

2.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 10/1 der Satzung mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

Die Ablehnung ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Beiträge sind ein einmaliger Aufnahmebetrag, der Halbjahres- oder Jahresbeitrag sowie Umlagen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Aufsichtsrat
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Verwaltungsbeirat
5. der Wirtschaftsrat

§ 6 Aufsichtsrat

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden
- b) stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden
- c) stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden
- d) Mitgliedern des Aufsichtsrats

2.

Dem Aufsichtsrat müssen mindestens 4 Mitglieder, maximal aber 15 Mitglieder angehören.

3.

Aufsichtsratsmitglieder können dem Vorstand nicht angehören.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorstand gem. § 10 Ziffer 1 im Verein.

2.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- a) den Vorstand in seiner Arbeit zu begleiten
- b) bei schwerwiegenden und zukunftsorientierten Entscheidungen des Vorstandes mit einbezogen zu werden und gegebenenfalls zuzustimmen bzw. diese abzulehnen, was einer erneuten Prüfung durch den Vorstand zur Folge hat
- c) einen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu befürworten
- d) bei allen im Verein durchgeführten Geldgeschäften/Transfers über 5.000 € zuzustimmen bzw. diese ablehnen zu können, die dann erneut einer Prüfung unterliegen

3.

Der Aufsichtsrat kann den Vorstand vorzeitig auflösen, wenn: dem Verein gravierender Schaden zugefügt wurde.

Bei vorzeitiger Auflösung führt der Aufsichtsrat die Geschäfte im Verein weiter, bis ein neuer Vorstand eingesetzt wird.

§ 8 Wahl des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wahlvorschläge sind durch den Verwaltungsbeirat gem. § 14 Ziffer 3 der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

2.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes benennen. Hierbei bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsbeirates.

Während einer Amtsdauer kann der Aufsichtsrat nur mit Zustimmung des Verwaltungsbeirates Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1 in den Aufsichtsrat kooptieren.

Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

In den Aufsichtsrat ist gewählt, wer in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Aufsichtsratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4.

Die Stimmenauszählung erfolgt nach Stimmenabgabe. Im Anschluss daran wird das Wahlergebnis vor der Mitgliederversammlung festgestellt.

5.

Der Aufsichtsrat bestimmt mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wird. Gleiches gilt für die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Aufsichtsrat.

§ 9 Aufsichtsratssitzungen

1.

Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

2.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende und 3 Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem I. Vizepräsidenten
- c) dem II. Vizepräsidenten
- d) Mitglied des Vorstandes
- e) Mitglied des Vorstandes

2.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.

3.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch die Vizepräsidenten vertreten.

4.

Der Vorstand ist zum Erlass von Ordnungen berechtigt.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Der Vorstand hat die Verpflichtung, den Wirtschaftsrat jährlich über die wirtschaftliche Situation zu unterrichten

2.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist von den Sitzungen des Vorstandes zu verständigen.

Er oder einer seiner Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat eingesetzt. Eine Amtsperiode des Vorstandes dauert 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen stellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Aufsichtsrats
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Vereinsauflösung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes durch den Vorstand
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

3.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder anderer, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Medienwege, einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4.

Bei dringenden Tagesordnungspunkten ist auch eine sofortige Beratung und Entscheidung möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder das beschließen.

Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen fallen nicht unter § 13 Absatz 4.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident kann auch einen Versammlungsleiter bestimmen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Verwaltungsbeirat

1.

Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und höchstens 12 Mitgliedern. Er wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Mitglied im Verwaltungsbeirat kann nicht sein, wer einem anderen Organ im Verein angehört.

2.

Der Verwaltungsbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3.

Dem Verwaltungsbeirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Insoweit wird der Verwaltungsbeirat als Wahlausschuss tätig.

4.

Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirates gehört gleichzeitig dem Aufsichtsrat an. Ist er verhindert, tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

5.

Der Verwaltungsbeirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

Wichtige Angelegenheiten bei dem der Verwaltungsbeirat gehört werden muss sind insbesondere:

- a) finanzielle Verpflichtungen die dem Verein jährlich mit insgesamt 100.000 Euro belasten
- b) Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 100.000 Euro
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von vereinseigenen Vermögen

§ 15 Wirtschaftsrat

1.

Dem Wirtschaftsrat kommt eine besondere Bedeutung im Verein zu. Deren Mitglieder sind sich ihrer Verantwortung bewusst, den Verein auf eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen, die ihn in die Lage versetzen soll, in höhere Ligen vorzudringen.

2.

Mitglieder im Wirtschaftsrat sind überwiegend selbstständige Unternehmer, selbstständige Angehörige freier Berufe, Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Kultur.

3.

Zur Führung des Wirtschaftsrates wird aus seiner Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Die einfache Mehrheit genügt zur Wahl. Beide sind für 3 Jahre gewählt.

Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung

Der Vorstand wird über Mitglieder im Wirtschaftsrat informiert.

4.

Die Befugnisse des Wirtschaftsrates bestehen darin:

- dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an Vorstandssitzungen und Aufsichtsratssitzungen teilnehmen kann.
- es bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates zur Genehmigung des Haushaltsplanes.
- Der Wirtschaftsrat ist über alle Geldgeschäfte ab einer Summe von 10.000,00 Euro zu informieren, kann gegen diese ein Veto einlegen, was eine nochmalige Prüfung zur Folge hat.

5.

Mitglieder im Wirtschaftsrat können auch einem anderen Organ im Verein angehören.

6.

Der Wirtschaftsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.

3.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

4.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

5.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

6.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren und diese entscheiden zu lassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7.

An ausscheidende Vereinsmitglieder erfolgt vom Verein keine Rückvergütung gezahlter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 17 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.

2.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnung sowie die Beschlüsse zu befolgen. Das Eigentum des Vereins und das seiner Angehörigen unterstehen der pfleglichen Obhut der Mitglieder.

Für verursachten Schaden ist Ersatz zu leisten.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen, Einrichtungen sowie durch Nutzung gebundener Objekte des Vereins zu benutzen, an Wettkämpfen, Versammlungen sowie dem Vereinsleben teilzunehmen.

4.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten. Über die Annahme und Realisierung dieser Anträge muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Vorstandssitzung entscheiden.

Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein, ruht das Stimmrecht, ebenso die Berechtigung Anträge zu stellen.

§ 18 Ältestenrat

1.

Der Verein kann einen Ältestenrat führen. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende und Stellvertreter sollten mit einfacher Mehrheit alle 2 Jahre aus deren Mitte gewählt werden.

2.

Mitglied im Ältestenrat kann jedes Vereinsmitglied ab einer bestimmten Zugehörigkeit zum Verein und eines bestimmten Lebensalters werden. Dieses wird durch den Vorstand bestimmt.

Auch können Ehrenmitglieder diesem Ältestenrat angehören.

3.

Aufgabe ist es:

- a) dem Verein beratend zur Seite zu stehen
- b) Unterstützung des Vorstandes
- c) langjährige Vereinsmitglieder zu betreuen

§ 19 Fan Rat

1.

Der Verein sollte einen Fan Rat führen. Dieser wird durch die Fans gestellt. Er besteht aus 2 bis 7 Fanratsmitgliedern und wird vom Vorstand bestätigt. Der Fan Rat wird alle 3 Jahre neu gewählt. Aus seinen Reihen wird ein Sprecher bestimmt.

Mitglied im Fan Rat dürfen nur Vereinsmitglieder werden.

2.

Zu den Aufgaben und Pflichten zählen:

- a) den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen
- b) sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden am Ruf und Ansehen entsteht. Tätigkeiten im Namen des Vereins sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- c) Bindeglied zwischen Vereinsführung und Fans
- d) Koordinierung der Fanentwicklung

3.

Der Sprecher oder sein Vertreter sollten nach Absprache mit dem Präsidenten mindestens einmal im Jahr an der Vorstandssitzung teilnehmen, um über die aktuelle Lage der Fanszene zu berichten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu informieren und anzuhören.

2.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 21 Haftung

Die Benutzung der Vereinsanlagen und Trainingsstätten geschehen auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

§ 22 Erfüllungsstand und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.